jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/16 5Ob2065/96d, 5Ob72/08m, 5Ob7/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

MRG §10
MRG §10 Abs3 Z4

Rechtssatz

Die Förderung einer Investition durch eine Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln macht es nicht entbehrlich, dass die Aufwendungen im Zeitpunkt der Auflösung des Mietverhältnisses noch einen objektiven Nutzen für einen durchschnittlichen Nachmieter haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2065/96d
  Entscheidungstext OGH 16.04.1996 5 Ob 2065/96d
- 5 Ob 72/08m
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 72/08m
  Auch; Beisatz: Die Aufwendungen müssen im Zeitpunkt der Auflösung des Mietverhältnisses noch einen objektiven Nutzen für einen durchschnittlichen Nachmieter haben. (T1)
- 5 Ob 7/14m
  Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 7/14m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097179

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at